

# SATZUNG DER STADT NIEBÜLL, KREIS NORDFRIESLAND, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 65A FÜR DAS GEBIET "ZWISCHEN SÜDERGATH, B 5, GATHER LANDSTRASSE UND GATHER GRABEN / ÖSTLICHER TEILBEREICH - GEWERBEGEBIET -"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) für Schleswig-Holstein jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Niebüll vom 25. März 2021 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 65a für das Gebiet "Zwischen Südergath, B 5, Gather Landstraße und Gather Graben / östlicher Teilbereich - Gewerbegebiet -", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die BauVO 2021, Januar 2021 (S. 1548)

## ZEICHNERKLÄRUNG

Es gilt die BauVO 2021, Januar 2021 (S. 1548)



ZEICHNERKLÄRUNG	RECHTSGRUNDLAGEN	IL NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
1. FESTSETZUNGEN (INHALTSREICH)	§ 9 BauGB, BauVO	ABBAUVERBOTSDIENE ZU RS 85 UND L8
2. GRENZE DES RÄUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS	§ 9 Abs. 1 BauGB	BEGRÜNDUNG DES WILDBANDES
3. ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGSZÖNE VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES WAJERS GEGEN NUTZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAUGEBIETE	§ 9 Abs. 5 BauVO	IL DARSTELLUNGEN (OHNE NORNCHAKTER)
GE	§ 9 BauVO	VORHANDENES GEBÄUDE
GRZ L8	§ 18-19 BauVO	VORGEZEICHNETES GEBÄUDE
GH 12,00 m	§ 18-19 BauVO	FLURSTÜCKSGRENZE
O	§ 22 BauVO	FLURSTÜCKSKAMMER
A	§ 22 BauVO	FLURGRENZE
B	§ 23 BauVO	GEMEINDEGRENZE
STRASSENVERKEHRSFÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
VERKEHRSFÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	BEZEICHNUNG DER TEILGEBIETE
P	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	HOHEPUNKT OBER NN
OFFENTLICHE PARKFLÄCHE	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	VORHANDENE BAUARE
FUSSWEG	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	WEGVEREINBARUNGEN
VERKEHRSGRÜN	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB	
FLÄCHEN FÜR VERSORUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB	
ELEKTROTRITZ	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB	
ABWASSER	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB	
OFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB	
PARKANLAGE	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB	
SPIELPLATZ	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB	
RETENTIONSFÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB	
GEWÄSSERERHALTUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB	
UMWENDUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES - GRÄBEN -	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB	
UMWENDUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB	
ANPFLANZEN VON BÄUMEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB	
ERHALTUNG VON BÄUMEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB	
UMWENDUNG VON FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER FÜR VORKEHRNUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELT- UND KLIMAEINWIRKUNGEN (LAMPENLEUCHTBEREICHE)	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB	



ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	RECHTSGRUNDLAGEN
1.1 In den Teilgebieten 1 bis 13 und 16 des festgesetzten Gewerbegebietes sind gemäß § 1 Abs. 1 V.m. § 1 Abs. 9 BauVO Tankstellen zulässig.	§ 9 BauVO
1.2 In den Teilgebieten 1 bis 15 des festgesetzten Gewerbegebietes sind gemäß § 1 Abs. 1 V.m. § 1 Abs. 9 BauVO Lagerplätze für in Zukunft zu einer weiteren, gemäß § 9 Abs. 2 BauVO zulässigen Nutzung, zulässig. Selbständige Lagerplätze sind unzulässig.	§ 9 BauVO
1.3 In den Teilgebieten 1 bis 16 des festgesetzten Gewerbegebietes sind gemäß § 1 Abs. 1 V.m. § 1 Abs. 9 BauVO Betriebsbereiche und Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig.	§ 9 BauVO
1.4 In allen Teilgebieten des festgesetzten Gewerbegebietes sind gemäß § 1 Abs. 1 V.m. § 1 Abs. 9 BauVO Einzelhandelsbetriebe bis zu einer maximalen Verkaufs- und Ausstellungsfläche von 200 m <sup>2</sup> ausnahmsweise zulässig, wenn sie	§ 9 BauVO
a) nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln,	
b) in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Großhandel-, Produktions- oder Handwerksbetrieb stehen und	
c) diesem gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind.	
1.5 Eine Überschreitung der maximal zulässigen Verkaufs- und Ausstellungsfläche von 200 m <sup>2</sup> für den Einzelhandelsbetrieb nach Textziffer 1.4. kann bis zu einer maximalen Verkaufs- und Ausstellungsfläche von 1.000 m <sup>2</sup> ausnahmsweise zugelassen werden, bei Überverstoßen des Kaufkraftschwundkoeffizienten des höher- oder beauftragten Bereiches einschließlich Mobobau oder des Bau- und Gartenbetriebs. Auf eine Unterschreitung des Einzelhandelsanteils im Sinne der Textziffer 1.2. kann in diesem Fall verzichtet werden.	
1.6 In den Teilgebieten 1 bis 16 des festgesetzten Gewerbegebietes ist gemäß § 1 Abs. 1 V.m. § 1 Abs. 9 BauVO maximal eine Wohnung je Betriebsgrundstück für Aufsicht- und Betriebsflächen sowie für Betriebsbereich und Betriebsfläche allgemein zulässig, wenn sie dem Gewerbebetrieb zugeordnet und für gelegentliche Grundstücke und Betriebsflächen vorgesehen ist.	
1.7 In den Teilgebieten 5 bis 16 des festgesetzten Gewerbegebietes sind gemäß § 1 Abs. 1 V.m. § 9 BauVO Wohnungen für Aufsicht- und Betriebsflächen, Betriebsleiter oder Betriebsleiter unzulässig.	
1.8 In allen Teilgebieten des festgesetzten Gewerbegebietes sind gemäß § 1 Abs. 1 V.m. § 1 Abs. 9 BauVO Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten nicht zulässig.	
1.9 Abweichend von Textziffer 1.8 sind in den Teilgebieten 14 und 15 des festgesetzten Gewerbegebietes Vergnügungsstätten ausschließlich in Form von Diskotheken oder vergleichbaren Einrichtungen ausnahmsweise zulässig.	

BAUWEISE	RECHTSGRUNDLAGEN
2.1 Für die Teilgebiete 6 bis 16 des festgesetzten Gewerbegebietes wird eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauVO festgesetzt. Innerhalb der festgesetzten abweichenden Fläche dürfen Gebäude auch mit Gebäudeteilen über 50,0 m errichtet werden.	§ 22 BauVO

HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
3.1 Die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten maximalen Gebäudehöhen der baulichen Anlagen betragen sich auf die Oberkante der Straßeneinfahrt, gemessen von der mittleren Straßenebene. Maßgebend ist der höchste Punkt des Straßeneinfahrtsschnitts im Bereich des jeweiligen Grundstücks.	§ 18-19 BauVO
Die Gebäudehöhe ist der höchste Punkt des Gebäudes (First oder Attika). Untergrenze der Gebäudehöhe (z.B. Lüftungsschächte, technische Anlagen) dürfen die festgesetzte Gebäudehöhe um maximal 1,50 m überschreiten.	

NEBENANLAGEN UND GARAGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
4.1 Garagen und oberirdische Stellplätze (Garporis) sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.	§ 18-19 BauVO
4.2 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauVO sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Hierzu ausgenommen sind Zugängen, Zufahrten zu Stellplätzen und Nebenanlagen zur Antriebsleistung sowie Anlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Abklärung von Abwässern dienen.	§ 18-19 BauVO

GRÜNDORFDRACHE FESTSETZUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
5.1 Die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten maximalen Gebäudehöhen der baulichen Anlagen betragen sich auf die Oberkante der Straßeneinfahrt, gemessen von der mittleren Straßenebene. Maßgebend ist der höchste Punkt des Straßeneinfahrtsschnitts im Bereich des jeweiligen Grundstücks.	§ 18-19 BauVO
Die Gebäudehöhe ist der höchste Punkt des Gebäudes (First oder Attika). Untergrenze der Gebäudehöhe (z.B. Lüftungsschächte, technische Anlagen) dürfen die festgesetzte Gebäudehöhe um maximal 1,50 m überschreiten.	

ORTLICHE ÜBERNAHMEN	RECHTSGRUNDLAGEN
6.1 Entlang der anbaufreien Strecke der B 5 gilt:	§ 18-19 BauVO
a) die 20,0 m tiefe Bauverbotzone gemäß § 9 Abs. 1 FStVG (Bundesfernstraßengesetz), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn der B 5 und	
b) die 40,0 m tiefe Bauverbotzone gemäß § 9 Abs. 2 FStVG (Bundesfernstraßengesetz), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn der B 5 und	
6.2 Entlang der anbaufreien Strecke der L 9 gilt:	§ 18-19 BauVO
a) die 20,0 m tiefe Bauverbotzone gemäß § 22 BauVO (Bauordnung) und Weggesetz des Landes Schleswig-Holstein, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn der L 9 und	
b) die 40,0 m tiefe Bauverbotzone gemäß § 30 StVG (Straßenverkehrsordnung) und Weggesetz des Landes Schleswig-Holstein, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn der L 9.	
6.3 An der Planzeichnung ist im nördlichen Bereich WSD im Sinne des Landeswäldergesetzes (LWaldG) ein Teil der festgesetzten Gewerbegebiete beidseitig innerhalb des Waldschutzzones (Waldschutzzonen). Bei der Planung und Errichtung von baulichen Anlagen ist diesem Bereich sind die Bestimmungen des § 24 (1) LWaldG zu beachten.	

ORTLICHE ÜBERNAHMEN	RECHTSGRUNDLAGEN
6.4 Außer Gestaltung der baulichen Anlagen und der Werbeanlagen	§ 18-19 BauVO
6.5 Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Retentionsflächen“ ist die Anlage von Flächen für die Rückhaltung und Ableitung von Regenwasser in einem maximalen Flächenanteil von 40% der jeweiligen Fläche zulässig.	§ 18-19 BauVO
Die innerhalb dieser Flächen nicht durch festgesetzte Flächen für die Rückhaltung und Ableitung von Regenwasser sowie durch Wegverordnungen gesetzten Flächen sind zusammen mit Straußengräben in Kombination mit externen Regenwasserkanälen, getrennt zu gestalten, zu pflegen und zu erhalten.	

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	RECHTSGRUNDLAGEN
9.2 In allen Teilgebieten dürfen die Oberkanten von	§ 9 BauVO
a) Werbeanlagen, die mit den Gebäuden fest verbunden sind, die Traufhöhe bzw. Höhe der Attika nicht überschreiten.	
b) freistehenden Werbeanlagen eine Höhe von 7,00 m über dem Ort der Aufstellung nicht überschreiten.	
9.3 In allen Teilgebieten dürfen	§ 9 BauVO
a) Werbeanlagen an Gebäuden eine maximale Größe von 25,0 m <sup>2</sup> für Fassadenanteile sowie	
b) freistehende Werbeanlagen eine maximale Größe der Ansichtfläche von 10,0 m <sup>2</sup> nicht überschreiten.	
9.4 In allen Teilgebieten sind Leuchtwerbung und angebotene oder hinterleuchtete Werbeanlagen als freistehende Anlagen unzulässig.	§ 9 BauVO
Bewegliche Werbeanlagen und Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind nicht zulässig.	
9.5 Fremdwerbung ist im gesamten Plangebiet unzulässig.	§ 9 BauVO
10. Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen und Stellplatzanlagen	§ 9 Abs. 1 BauVO
10.1 Die Stellplatzflächen für PKW sind in wasserundurchlässiger Bauart oder wasser- und luftdurchlässigen Materialien (z. B. Rasen, Feststeinen, Oxoesterksteinen, Grandböden) oder als Klein- bis Mittelplatzierung mit grobem Pflastermaterial herzustellen.	
10.2 Entlang der öffentlichen Erschließungsflächen (Straßen und Wege) ist auf der privaten Grundstücksfläche ein 3,0 m breiter Pflanzstreifen herzustellen und getrennt anzulegen. Diese Pflanzflächen dürfen nur durch Grundstückszufahrten und küdfällige Zuwegungen unterbrochen werden.	

VERMERKE
1. Der gesamte Geltungsbereich des vorliegenden B-Planes Nr. 65a befindet sich innerhalb eines Hochwasserschutzbereiches gemäß § 73 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
HINWEISE
1. Die für die Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind durch die Ausweisung von Ökotopten im Okotopkatalog, Aktenzeichen 67.30-50/21, Okotopkatalog, Emmelsbüttel, Aktenzeichen 67.30-50/20, 15.444 Okotopkatalog und Hattstedtmarsch, Aktenzeichen 67.30-50/22, 9.553 Okotopkatalog, die im selben Naturschutzplan, in der Okotopkatalog-Süderring umfasst die Flurstücke 42 und 44 der Flur 6, Gemarkung Südergath, in der Gemeinde Südergath mit einer Flächegröße von insgesamt 51.609 m <sup>2</sup> . Das Okotopkatalog kann für den Bebauungsplan Nr. 65a vollständig herangezogen werden. Darüber hinaus sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit einer Größe von insgesamt 702 m <sup>2</sup> über dieses Okotopkatalog zu treffen. Im Rahmen des Okotopkatalogs ist eine Aufwertung der Flächen mit dem Ziel des Wasserwegschutzes vorgesehen. Dazu werden Gräben abgegräbt, zwei Klingenspeicher angelegt (Größe jeweils 400 m <sup>2</sup> ) und Grundstücke zur Anlage von Regenwasserzwecken bereitgestellt. Das Okotopkatalog umfasst die Flurstücke 66, 67 und 68 der Flur 4, Gemarkung Emmelsbüttel, in der Gemeinde Emmelsbüttel-Horsbühl mit einer Flächegröße von insgesamt 17.135 m <sup>2</sup> . Ziel des Okotopkatalogs ist die Umwandlung von Acker in extensivem Grünland im Sinne des Amphibien- und Wasserwegschutzes. Dazu wird die Fläche mit Regenwasser angelegt und die bestehenden Gräben abgegräbt. Zusätzlich wird Regenwasser in einem Behälter gesammelt und bei Bedarf in die entsprechenden Entwässerungen in der Begründung verwendet.
2. Es wird auf § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Neufassung vom 30. Dezember 2014 hingewiesen. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich dem zuständigen Minister oder der Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümer oder den Eigentümer und die Besitzer oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gebäudes, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zum Fund geführt haben. Die Mitteilung erfolgt oder eines der Verpflichteten behält die Urkunde. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unveränderlichem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung besteht nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung, Archiblogische Kulturdenkmale sind nicht Funde, sondern auch ethnische Zeugnisse wie Verordnungen und Verbleiben in der räumlichen Bodenschicht.
3. Lötquellen innerhalb des Plangebietes sind so abzumachen, dass eine Benutzung der Verkehrsmittel innerhalb des Plangebietes nicht beeinträchtigt wird. Die Lötquellen sind so abzumachen, dass sie durch ihre Form, Gestalt, Verordnungen, Erlasse, Abgabe von Vermögensgegenständen, DN-Vorschriften - in der jeweils geltenden Fassung - können beim Amt Mittelanger, Bahnhofsstraße 1, 24989 Niebüll in dem Raum 23 eingesehen werden.
4. Die in der Planung zugrunde liegenden Vorschriften, auf die in der Begründung ausdrücklich verwiesen wird (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Abgabe von Vermögensgegenständen, DN-Vorschriften - in der jeweils geltenden Fassung -) können beim Amt Mittelanger, Bahnhofsstraße 1, 24989 Niebüll in dem Raum 23 eingesehen werden.

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	RECHTSGRUNDLAGEN
9.2 In allen Teilgebieten dürfen die Oberkanten von	§ 9 BauVO
a) Werbeanlagen, die mit den Gebäuden fest verbunden sind, die Traufhöhe bzw. Höhe der Attika nicht überschreiten.	
b) freistehenden Werbeanlagen eine Höhe von 7,00 m über dem Ort der Aufstellung nicht überschreiten.	
9.3 In allen Teilgebieten dürfen	§ 9 BauVO
a) Werbeanlagen an Gebäuden eine maximale Größe von 25,0 m <sup>2</sup> für Fassadenanteile sowie	
b) freistehende Werbeanlagen eine maximale Größe der Ansichtfläche von 10,0 m <sup>2</sup> nicht überschreiten.	
9.4 In allen Teilgebieten sind Leuchtwerbung und angebotene oder hinterleuchtete Werbeanlagen als freistehende Anlagen unzulässig.	§ 9 BauVO
Bewegliche Werbeanlagen und Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind nicht zulässig.	
9.5 Fremdwerbung ist im gesamten Plangebiet unzulässig.	§ 9 BauVO
10. Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen und Stellplatzanlagen	§ 9 Abs. 1 BauVO
10.1 Die Stellplatzflächen für PKW sind in wasserundurchlässiger Bauart oder wasser- und luftdurchlässigen Materialien (z. B. Rasen, Feststeinen, Oxoesterksteinen, Grandböden) oder als Klein- bis Mittelplatzierung mit grobem Pflastermaterial herzustellen.	
10.2 Entlang der öffentlichen Erschließungsflächen (Straßen und Wege) ist auf der privaten Grundstücksfläche ein 3,0 m breiter Pflanzstreifen herzustellen und getrennt anzulegen. Diese Pflanzflächen dürfen nur durch Grundstückszufahrten und küdfällige Zuwegungen unterbrochen werden.	

VERFAHRENSVERMERKE
1. Aufgeführt auf dem Auftragsauftrag des Ausschusses für Bau und Verkehr vom 19. Mai 2016. Die erteilte Begründung des Auftragsauftrages ist im Anhang des Beschlusses vom 19. Mai 2016 enthalten. Die erteilte Begründung des Auftragsauftrages ist im Anhang des Beschlusses vom 19. Mai 2016 enthalten. Die erteilte Begründung des Auftragsauftrages ist im Anhang des Beschlusses vom 19. Mai 2016 enthalten.
2. Die fachliche Begleitung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 12. September 2016 durchgeführt.
3. Die öffentlichen und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung betroffen sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 25. Juli 2019 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Ausschuss für Bau und Verkehr hat am 01. Dezember 2020 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 65a mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 65a, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und die Begründung ist in der Zeit vom 22. Dezember 2020 bis zum 19. Januar 2021 öffentlich zur Auslegung auf dem Rathaus in Niebüll ausgestellt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass die Öffentlichkeit während der Auslegung von jeder Zeit bis zum Ende der Auslegung jederzeit einbringen kann, bekannt gegeben. Die Inhalt der Begründung und der Entwurf der Planzeichnung ist im Anhang des Beschlusses vom 19. Mai 2016 enthalten. Die erteilte Begründung des Auftragsauftrages ist im Anhang des Beschlusses vom 19. Mai 2016 enthalten. Die erteilte Begründung des Auftragsauftrages ist im Anhang des Beschlusses vom 19. Mai 2016 enthalten.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung betroffen sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 21. Dezember 2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

STRASSENPROFILE
Planstraße A, B und C
Fußwege 1
Fußwege 2
Fußwege 3
Fußwege 4

LAGEPLAN
B-Plan Nr. 65a

ARTENLISTEN
Artenliste Baumpflanzen:
Artenliste Strauchpflanzen:

BEBAUUNGSPLAN NR. 65A DER STADT NIEBÜLL
GUNTRAM BLANK ARCHITEKTURBÜRO FÜR STADTPLANUNG
BLOCHERPLATZ 9 A 24105 NIEBÜLL K 1 E Tel. 04151 976160 Fax 04151 976161 E-Mail Adresse: info@gb-blank.de